Bundesrat **Drucksache** **32/1/03**

03.03.03

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - Fz - K - Wi

zu **Punkt .....** der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Wirkungsvoll in die allgemeine und berufliche Bildung investieren - eine Notwendigkeit für Europa

KOM(2002) 779 endg.

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Fz
K
Wi

1. Der Bundesrat teilt die Besorgnis der Kommission im Hinblick auf die immer schwieriger werdende Erreichung der überaus ehrgeizigen Ziele von Lissabon, stellt aber zum wiederholten Male klar, dass die Länder in der Bundesrepublik Deutschland, anders als die Kommission, in den Zielen von Lissabon keine verbindlichen Vorgaben für den Bildungsbereich sehen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen seien. Die Zielsetzung, die Europäische Union bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirt-

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

schaftsraum in der Welt zu machen, wird vom Bundesrat zwar grundsätzlich begrüßt; sie kann aber unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und der eng gefassten Vorgaben von Artikel 149 und 150 EGV nicht als zentrale Vorgabe für den Bildungsbereich in dem Sinn ausgelegt werden, dass sich alle Politikbemühungen der Mitgliedstaaten und konstitutiven Regionen auf dieses Fernziel auszurichten hätten. Aus diesem Grund kann nach Ansicht des Bundesrates auch nicht, wie in der Mitteilung mehrmals erwähnt, von "neuen Rollen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten" gesprochen werden. Festlegungen über Prioritäten der nationalen Haushalte und der Haushalte der Länder und Kommunen stehen der Gemeinschaft nicht zu.

EU
Fz
K
Wi

2. Eine direkte oder indirekte Steuerung der nationalen Prioritätensetzung durch die europäische Ebene lehnt der Bundesrat ab. Dies widerspräche der ausschließlichen Verantwortung der Mitgliedstaaten für das Bildungswesen, wie sie in Artikel 149 und 150 EGV ausdrücklich festgehalten ist. Ob und inwieweit auch das nicht formale und das informelle Lernen in die Verteilung der Ressourcen der öffentlichen Hand einbezogen wird, ist Teil dieser alleinigen Bildungsverantwortung der Mitgliedstaaten.

EU
Fz
K
Wi

3. Auch in der Sache kann der Bundesrat der Feststellung der Kommission nicht folgen, dass nationale Bildungsinvestitionen nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten können, wenn sie in einen europäischen Kontext eingebettet und gleichzeitig von einem schnellen Wandel begleitet werden. Ebenso wenig hält er bei festgestellter Ineffizienz eines Teilbereichs des Bildungssystems eine Umverteilung der Finanzmittel auf andere Teilbereiche für ein geeignetes Mittel, Effizienzmängel zu beheben und dadurch die Qualität des Bildungsbereichs zu steigern.

EU
K

4. Der Bundesrat bedauert, dass die Kommission ihre Mitteilung noch vor der Aufnahme der Tätigkeit einer Arbeitsgruppe vorgelegt hat, die im Rahmen der weiteren Entwicklung des Arbeitsprogramms eigens zum Zweck der Präzisierung der dort aufgeführten gemeinschaftlichen Zielvorstellungen eingerichtet werden soll. Erkenntnisse, die sich gemäß Artikel 149 Abs. 2 EGV aus dem Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitgliedstaaten ergeben, bleiben somit ungenutzt. Der Bundesrat betont in diesem Zusammenhang, dass das Arbeitsprogramm "Ziele" keine Initiative der Kommission ist, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen wäre, sondern eine Darlegung der in und von den

Mitgliedstaaten gesetzten bildungspolitischen Prioritäten in der Form einer gemeinschaftlichen Zielbeschreibung.

EU K Wi

5. Der Bundesrat betont, dass sowohl notwendige Reformbemühungen zur Steigerung der Effizienz der Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten als auch eine wünschenswerte Verstärkung der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene dem übergeordneten Kriterium der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung zu unterwerfen sind. In diesem Zusammenhang bedauert der Bundesrat die Darstellung der Kommission, wonach zur Sicherung der Akzeptanz europäischer Abschlüsse in der Welt im Rahmen der Schaffung einer Bezugsgröße "Europa" eine möglichst rasche gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen vonnöten sei. Das Ziel der gegenseitigen Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen muss an der Sicherung der Qualität im Bildungsbereich ausgerichtet bleiben.

EU K Wi

6. Deshalb nimmt der Bundesrat mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Mitteilung der Kommission zwar wiederholt die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gestaltung des Bildungssystems herausstellt, aber immer wieder versucht, den Mitgliedstaaten Vorgaben zu setzen. Der Sichtweise der Kommission, der zufolge die Festlegung nationaler und europäischer Benchmarks "in jedem Land unerlässlich" sei, tritt der Bundesrat entschieden entgegen und erinnert an seine Stellungnahme vom 20. Dezember 2002 (BR-Drucksache 870/02 (Beschluss)).

K Wi

7. Nach dem Verständnis der Länder in der Bundesrepublik Deutschland widerspricht die Setzung von Benchmarks im Bildungsbereich einer realistischen und demokratischen Politikgestaltung, da sie von vornherein nicht für eine vollumfängliche Bedarfsbefriedigung eintritt und den demokratischen Prozess langfristig durch die Vorgabe starrer Planzahlen ersetzen will.

K Wi

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen. Die Mitteilung der Kommission betrifft im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder im Rahmen ihrer Kulturhoheit; im Schwerpunkt wären die Landeshaushaltsgesetzgeber von den dargestellten Erwägungen berührt.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Mitteilung zielt auf die Verstärkung von Investitionen im gesamten Bildungsbereich, d. h. der schulischen Bildung, Berufsbildung und beim lebenslangen Lernen. Insoweit wird ein enger Zusammenhang mit der Beschäftigungsstrategie hergestellt. Die in der Mitteilung genannten Maßnahmen wie die Förderung privater Investitionen, die Aufstellung von Benchmarks, die Neugestaltung von Lehrplänen und die verbesserte Anerkennung von beruflichen Qualifikationen betreffen das oben genannte gesamte Bildungsspektrum. Es ist daher nicht zutreffend, dass hier im Schwerpunkt Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder betroffen sind. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der beruflichen Bildung und in Teilen des lebenslangen Lernens, sodass hier mindestens in gleichem Maße Bundeskompetenzen betroffen sind.

Die Mitteilung ist zudem zu allgemein und unspezifisch, um hier zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Bei der Umsetzung der Mitteilung in konkrete Vorhaben, die etwa vorrangig die schulische Bildung betreffen, müssen die Voraussetzungen der maßgeblichen Berücksichtigung erneut geprüft werden.

B

9. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.